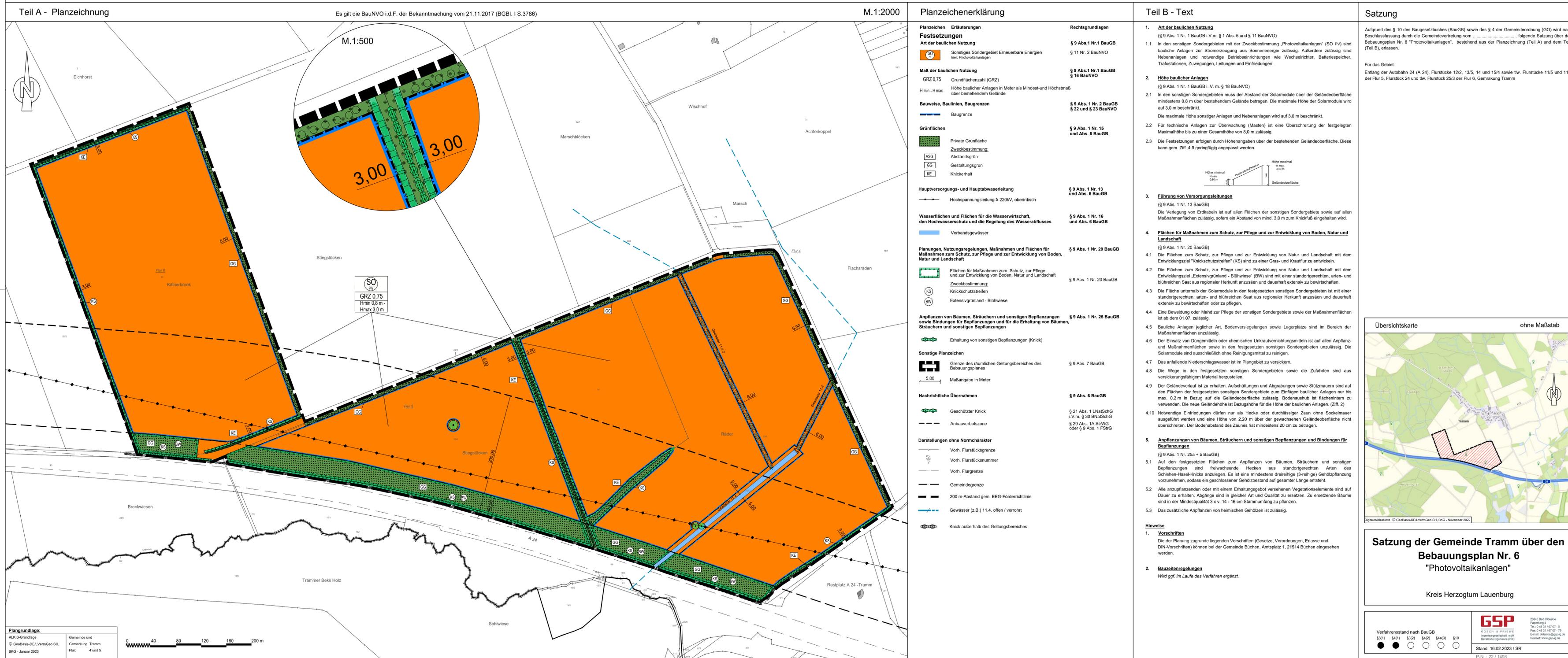


Satzung der Gemeinde Tramm über den Bebauungsplan Nr. 6 - "Photovoltaikanlagen"



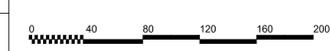
Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)

M.1:2000

Plangrundlage:
ALKIS-Grundlage
© GeoBasis-DE/VeriGeo SH,
BKG - Januar 2023

Gemeinde und
Gemarkung: Tramm
Flur: 4 und 5



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
SO	Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien hier: Photovoltaikanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Nr. 2 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,75	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
H min - H max	Höhe baulicher Anlagen in Meter als Mindest- und Höchstmaß über bestehendem Gelände	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Grünflächen		
	Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Zweckbestimmung: Abstandsgrün	
	Gestaltungsgrün	
	Knickehalten	
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung		
	Hochspannungsleitung ≥ 220kV, oberirdisch	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
	Verbandsgewässer	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Zweckbestimmung:	
	Knickehalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Extensivgrünland - Blühwiese	
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Maßangabe in Meter	
Nachrichtliche Übernahmen		
	Geschützter Knick	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Anbauverbotszone	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG § 29 Abs. 1A StWRG oder § 9 Abs. 1 FStRG
Darstellungen ohne Normcharakter		
	Vorh. Flurstücksgrenze	
	Vorh. Flurstücksnummer	
	Vorh. Flurgrenze	
	Gemeindegrenze	
	200 m-Abstand gem. EEG-Förderrichtlinie	
	Gewässer (z.B.) 11.4, offen / verrohrt	
	Knick außerhalb des Geltungsbereiches	

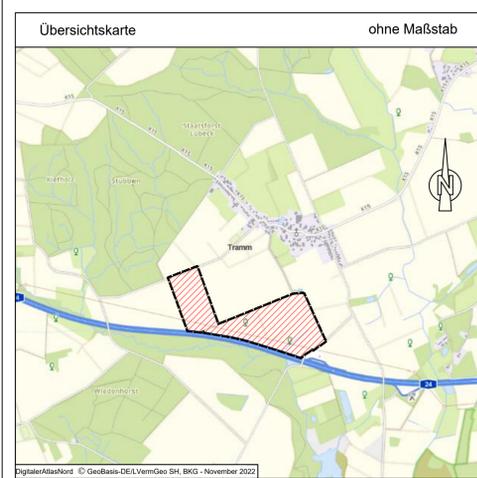
Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 11 BauNVO)
1.1 In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie zulässig. Außerdem zulässig sind Nebenanlagen und notwendige Betriebsvorrichtungen wie Wechselrichter, Batteriespeicher, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.
 - Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)
2.1 In den sonstigen Sondergebieten muss der Abstand der Solarmodule über der Geländeoberfläche mindestens 0,8 m über bestehendem Gelände betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule wird auf 3,0 m beschränkt.
Die maximale Höhe sonstiger Anlagen und Nebenanlagen wird auf 3,0 m beschränkt.
2.2 Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m zulässig.
2.3 Die Festsetzungen erfolgen durch Höhenangaben über der bestehenden Geländeoberfläche. Diese kann gem. Ziff. 4-9 geringfügig angepasst werden.
-
- Führung von Versorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete sowie auf allen Maßnahmenflächen zulässig, sofern ein Abstand von mind. 3,0 m zum Knickfuß eingehalten wird.
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
4.1 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Knickehalten“ (KS) sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln.
4.2 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland - Blühwiese“ (BW) sind mit einer standortgerechten, arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzuzusäen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften.
4.3 Die Fläche unterhalb der Solarmodule in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten ist mit einer standortgerechten, arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzuzusäen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften oder zu pflegen.
4.4 Eine Beweidung oder Mahd zur Pflege der sonstigen Sondergebiete sowie der Maßnahmenflächen ist ab dem 01.07. zulässig.
4.5 Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen unzulässig.
4.6 Der Einsatz von Düngemitteln oder chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist auf allen Anpflanz- und Maßnahmenflächen sowie in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten unzulässig. Die Solarmodule sind ausschließlich ohne Reinigungsmittel zu reinigen.
4.7 Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.
4.8 Die Wege in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten sowie die Zufahrten sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.
4.9 Der Geländeverlauf ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stützmauern sind auf den Flächen der festgesetzten sonstigen Sondergebiete zum Einfügen baulicher Anlagen nur bis max. 0,2 m in Bezug auf die Geländeoberfläche zulässig. Boden-austausch ist flächenintern zu verwenden. Die neue Geländeoberfläche ist Bezugsfläche für die Höhe der baulichen Anlagen. (Ziff. 2)
4.10 Notwendige Einfriedungen dürfen nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer ausgeführt werden und eine Höhe von 2,20 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der Bodenabstand des Zaunes hat mindestens 20 cm zu betragen.
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)
5.1 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind freiwachsende Hecken aus standortgerechten Arten des Schieleh-Haasel-Knickehalten anzulegen. Es ist eine mindestens dreireihige (3-reihige) Gehölzpflanzung vorzunehmen, sodass ein geschlossener Gehölzbestand auf gesamter Länge entsteht.
5.2 Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgestorbene sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind in der Mindestqualität 3 x v. 14 - 16 cm Stammumfang zu pflanzen.
5.3 Das zusätzliche Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig.

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaikanlagen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Für das Gebiet:
Entlang der Autobahn 24 (A 24), Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 sowie tw. Flurstücke 11/5 und 11/6 der Flur 5, Flurstück 24 und tw. Flurstück 25/3 der Flur 6, Gemrakung Tramm



Satzung der Gemeinde Tramm über den Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaikanlagen"

Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrensstand nach BauGB

§3(1) §4(1) §3(2) §4(2) §4a(3) §10

GSP
GOSCH & PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (BIB)

23643 Bad Olsender
Friedrichs-4
Tel.: 0 45 31 87 07 - 0
Fax: 0 45 31 87 07 - 79
E-Mail: odoos@gsp-gp.de
Internet: www.gsp-gp.de

Stand: 16.02.2023 / SR

P-Nr.: 22 / 1493